

Arbeitsordnung der Interparlamentarischen Gruppe der Deutschen Demokratischen Republik

Verabschiedet von der konstituierenden Versammlung am 25. Juni 1955, abgeändert auf der Generalversammlung am 5. Mai 1964

Artikel 1

Die Interparlamentarische Gruppe der Deutschen Demokratischen Republik bildet in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 und 3 des Statuts der Union eine Gruppe der Interparlamentarischen Union.

Artikel 2

Zur Gruppe können gehören:

- a) Mitglieder der Volkskammer, die dem Vorsitzenden der Gruppe ihren Beitritt erklären;
- b) ehemalige Mitglieder der Volkskammer, die Mitglied des Interparlamentarischen Rates sind oder gewesen sind, oder die, da sie der Union andere bedeutende Dienste geleistet haben, aus diesem Grunde auf Vorschlag der Gruppe vom Rat als Ehrenmitglieder derselben zugelassen worden sind.

Jedes Mitglied heißt damit das Ziel der Union gut, wie es in Artikel 1 des Statuts definiert ist (Statut der Union, Art. 4)

Artikel 3

Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag in Höhe von 100,—MDN.